

Freiburg im Breisgau, den 23. August 2007

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007. — Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5./6. Juli 2007. — Austritt aus der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe. — Caritas-Opferwoche 2007. — Photovoltaikanlagen (Sonnenstromkraftwerke) auf kirchlichen Gebäuden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 111

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtlich/freiwillig Tätige und beruflich Mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen arm und reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armuts- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit sie ihre Talente entfalten können.

„Mach Dich stark für starke Kinder“ – die Caritas der Kirche stellt sich mit ihrer laufenden Kampagne bundesweit an die Seite der benachteiligten Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagte er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt 19,13-14)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der Aufruf zum Caritas-Sonntag wurde am 26. Juni 2007 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 23. September 2007, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 112

Beschlüsse der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5./6. Juli 2007

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 5./6. Juli 2007 folgende Beschlüsse gefasst, welche Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betreffen:

Rehaklinik St. Landelin, Riedstraße 15, 79336 Herbolzheim-Broggingen (Antrag 42/UK IV)

1. In Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rehaklinik St. Landelin, Riedstraße 15, 79336 Herbolzheim-Broggingen, die Weihnachtswahlleistung im Kalenderjahr 2006, die durch Beschluss der Unterkommission IV vom 6. Oktober 2006 bis zum 31. Oktober 2007 gestundet wurde, nun vollständig gekürzt.
2. Von der in Ziffer 1 genannten Maßnahme sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellen. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
3. Die leitenden Mitarbeiterinnen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich

besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

4. Der Geschäftsführer der Rehaklinik St. Landelin, Riedstraße 15, 79336 Herbolzheim-Broggingen, erklärt mit Datum vom 6. Juli 2007 vor der Unterkommission IV, dass auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – während des Zeitraums vom 6. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 verzichtet wird. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 6. Juli 2007 in Kraft.

Sozialstation Mittlerer Breisgau e. V., General-von-Holzling-Straße 9, 79283 Bollschweil (Antrag 57/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation Mittlerer Breisgau e. V., General-von-Holzling-Straße 9, 79283 Bollschweil, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die geschuldete Weihnachtswendung für das Kalenderjahr 2007 um 60 v. H. reduziert.
2. Von der in Ziffer 1 genannten Maßnahme sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellen. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
3. Die leitenden Mitarbeiterinnen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die

über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 6. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 6. Juli 2007 in Kraft.

Die Beschlüsse werden gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (Abl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 4. August 2007



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 113

Austritt aus der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe

Wir geben bekannt, dass die Katholische Filialkirchengemeinde Christkönig in Pfnzthal-Berghausen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aus der Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe ausgetreten ist.

Caritas-Opferwoche 2007

Die Caritas-Opferwoche 2007 wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. „Öffentliche Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 22. bis 30. September 2007.

Leitwort: „Investieren Sie in Menschlichkeit.“

2. „Große Caritaskollekte“ am bundesweiten Caritas-Sonntag, dem 30. September 2007, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.

Leitwort: „Mach dich stark für starke Kinder.“

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen in ihren Ergebnissen genau auseinanderzuhalten. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung um eine Spende gebeten werden dürfen. Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritas-Kollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung (früher: Spendenbescheinigung) bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Bitte verwenden Sie für die vom Spender gewünschte Zuwendungsbescheinigung nur den dort veröffentlichten Vordruck lt. Anlage 1. Des Weiteren ersehen Sie aus der Anlage 2, dass die Caritas-Haus- und Straßensammlung unter die Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind. Ausnahmsweise können auch „mildtätige Zwecke“ bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die Mittel ausschließlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung zugute kommt. Darüber müssen Aufzeichnungen geführt werden, damit die ordnungsgemäße mildtätige Verwendung im Zweifelsfall nachweisbar ist. Falls noch Fragen beim Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen auftreten sollten, bitten wir Sie, sich direkt an die für Steuerfragen im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. zuständige Referentin, Marianne Teuber, Tel.: (07 61) 89 74 - 2 55, zu wenden.

Als Anregung zur Gestaltung des Caritas-Sonntags ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden im Frühjahr das Werkheft „Sozialcourage spezial“ zugesandt worden, dessen inhaltlicher Schwerpunkt das Caritas-Jahresthema „Mach dich stark für starke Kinder“ ist.

Über die alltägliche Arbeit der Caritas wird in den Heften der „news – caritas-mitteilungen“ regelmäßig ausführlich berichtet. Das Heft 2/2007 befasst sich im Schwerpunkt mit dem Jahresthema und kann im Internet unter www.dicvfreiburg.caritas.de heruntergeladen werden. Ein Predigtentwurf mit einem Vorschlag für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 2007 können gegen Einsendung einer Portokostenerstattung von 1,45 € in Briefmarken beim Diözesan-Caritasverband, Pressestelle, Postfach 10 01 40, 79120 Freiburg, Tel.: (07 61) 89 74 - 1 09, wisser@caritas-dicv-fr.de, angefordert werden.

Das übliche Sammlungsmaterial erhielten die Pfarreien im Monat Juli zugesandt. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband Freiburg nachbestellt werden. Besonders wichtig ist, dass Sie Ihre Sammlerinnen und Sammler über die Aktivitäten der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren.

Nach Abschluss der „**Caritas-Haus- und Straßensammlung**“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (bis zu 50 % können für soziale Aufgaben in der Pfarrgemeinde verbleiben!) unter Angabe der vom Diözesan-Caritasverband mitgeteilten Ordnungs-Nummer unmittelbar an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, Konto 1717907, BLZ 660 205 00.**

Das Ergebnis der „**Caritas-Kollekte**“ überweisen alle Pfarrgemeinden und alle Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, unmittelbar an die **Erzbischöfliche Kollektur, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto 7404040841, BLZ 600 501 01** – und bitte nicht an den Caritasverband! *Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.*

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Haus- und Straßensammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Sollten Sie in Ihrer Pfarrei Probleme haben, genügend Sammlerinnen und Sammler zu bekommen, führen Sie doch bitte eine sogenannte „Überweisungsträgersammlung“ durch. Musterbriefe sind den „Hinweisen zur Durchführung der Caritassammlung“ zu entnehmen. Überweisungsträger bekommen Sie bei Ihrer Bank.


Für alle Mühe und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden im Namen derer, denen durch das Ergebnis der „Caritas-Opferwoche“ geholfen werden kann.

Amtsblatt

Nr. 18 · 23. August 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 23. August 2007

Nr. 115

Photovoltaikanlagen (Sonnenstromkraftwerke) auf kirchlichen Gebäuden

Um dem sich anbahnenden Klimawandel entgegenzutreten, setzt die Erzdiözese verstärkt auf den Einsatz erneuerbarer Energien.

Aufgrund aktueller Anfragen und einer verstärkten Nachfrage nach Unterstützung geben wir zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden folgende Hinweise:

1. Bau und Betrieb durch die Kirchengemeinde

Die Diözese begrüßt und fördert durch einen Zuschuss den Bau von sogenannten Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Gebäuden, sofern die Kirchengemeinden diese selbst bauen und betreiben. Für den Betrieb durch die Kirchengemeinden selbst sprechen die günstigen Rahmenbedingungen: zwanzigjährige Einspeisevergütung, steuerliche Vorteile durch die Anmeldung eines „Betriebs gewerblicher Art“, Zuschüsse der Erzdiözese.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf eigene Rechnung ist, wie andere Baumaßnahmen auch, genehmigungspflichtig durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Beabsichtigt eine Kirchengemeinde den Bau einer solchen Anlage (Beschluss des Stiftungsrates) ist dies frühzeitig dem Erzbischöflichen Ordinariat (Abt. VII Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege) anzuzeigen, damit die Genehmigungsfähigkeit geprüft (Denkmalschutz, Urheberrechte usw.) und ggf. das Beratungsverfahren in Gang gesetzt werden kann.

Sondersituation Kirchendach

Auf Kirchen und Kapellen, die vor 1945 gebaut wurden oder im Denkmalsbuch eingetragen sind, ist die Errich-

tung von PV-Anlagen nicht möglich. Für Kirchen die nach 1945 gebaut wurden, ist auf jeden Fall ein Beratungs- und Prüfungsverfahren, wie oben beschrieben, verpflichtend.

2. Vermietung von kirchlichen Dächern an Dritte

Kirchendächer

Die Vermietung von Kirchendächern ist untersagt, um einer Kommerzialisierung der Sakralgebäude Einhalt zu gebieten.

Vermietung von Dächern sonstiger kirchlicher Gebäude

Grundsätzlich raten wir von einer Vermietung kirchlicher Dächer an Dritte dringend ab, gleichgültig ob es sich um externe Finanzinvestoren handelt oder Personengruppen, die sich zu einer Betreibergesellschaft zusammenfinden. Die vermeintlichen Vorteile für die Kirchengemeinde stehen in keinem Verhältnis zu den in der Regel dadurch entstehenden Einschränkungen, die sich durch die Überlassung der Dachnutzung für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren ergeben.

Gegen eine langfristige Vermietung spricht u. a. die damit verbundene nachteilige Auswirkung in der Dispositionsfreiheit der Kirchengemeinde über das Gebäude. Auch fehlt es in den meisten Fällen an ausreichenden Sicherheiten zu Gunsten der Kirchengemeinde, z. B. bei Insolvenz des Betreibers (Rückbau) oder ein genügender Versicherungsschutz.

Eine von Betreiberseite i. d. R. geforderte dingliche Absicherung des Mietvertrages bzw. die mit der Finanzierung der Anlage i. d. R. von Bankenseite geforderte beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Lasten des kirchlichen Grundstücks wird von uns nicht genehmigt.

Weiterreichende Informationen finden Sie auf der Homepage der Erzdiözese Freiburg unter www.erzbistum-freiburg.de/umwelt.